

NR. 1233 | 18.09.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Bachelor-
Studiengang Wirtschaft und Politik Ostasiens
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.09.2016

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaft und Politik Ostasiens
an der Ruhr-Universität Bochum**
vom 14. September 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 543–606), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 7.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Zulassung zum Bachelor-Studium
- § 4 Fächer und Aufbau des Studiums; Regelstudienzeit
- § 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht
- § 6 *Credit points* und Modularisierung des Studiums
- § 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen, Bestehen und Wiederholung
- § 8 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten
- § 9 Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen
- § 10 Versäumnis und Rücktritt
- § 11 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 16 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Abschluss der Bachelor-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung; Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Politik Ostasiens.
- (2) Das Studium im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaft und Politik Ostasiens soll der oder dem Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Theorien und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.
- (3) Für das Bachelor-Studium im Fach Wirtschaft und Politik Ostasiens werden gute Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens empfohlen.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Fakultät der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen.

§ 3 Zulassung zum Bachelor-Studium

- (1) Zum Bachelor-Studium im Fach Wirtschaft und Politik Ostasiens wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife verfügt oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung nachweisen.
- (3) Zum Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im Fach Wirtschaft und Politik Ostasiens oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Fächer und Aufbau des Studiums; Regelstudienzeit

- (1) Die generelle Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Bachelor-Studiengang im Fach Wirtschaft und Politik Ostasiens wird als Ein-Fach-Studiengang mit den Wahlschwerpunkten Wirtschaftswissenschaft (Economics) und Politikwissenschaft in Kombination mit einer ostasiatischen Sprache (Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch) durchgeführt. Das Studium besteht aus Modulen (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule) im Umfang von 168 CP sowie der Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 CP.

§ 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:

- in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.
 - in studentischen Lehrformen (z. B. Tutorien). Diese zielen vor allem auf die Ausbildung von Selbstkompetenz und Eigenverantwortlichkeit in unmittelbarer Interaktion zwischen den Studierenden ab.
 - Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs-, Handlungs- oder Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

§ 6 *Credit points* und Modularisierung des Studiums

- (1) Credit points (CP) entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CPs ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht somit dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel fünf bis fünfzehn CP und gehen in der Regel über ein bis zwei, maximal drei Semester. Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen von den Modulbeauftragten im Benehmen mit den jeweils Lehrenden ausgestaltet und im Modulhandbuch veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird. CP für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind.

§ 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen, Bestehen und Wiederholung

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Bachelor-Arbeit sowie studienbegleitenden, in der Regel benoteten Modulprüfungen gemäß Anhang. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden. Die entsprechenden Prüfungen müssen so angeboten werden, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können.
- (2) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 - **Klausuren.** In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Eine Klausur hat in der Regel einen Umfang von zwei Zeitstunden. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen angeboten werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen sein. Sie wird den Studierenden auf Nachfrage erläutert.
 - **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert, das Ergebnis wird den Studierenden erläutert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - **Wissenschaftliche Vorträge bzw. Referate** finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Dabei soll die Kompetenz der Studierenden geschult werden, ein Forschungsthema mündlich und unter Verwendung üblicher Hilfsmittel zu präsentieren.
 - **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP und haben einen Umfang von in der Regel 10 bis 20 Seiten, die auch in prüfbarer elektronischer Form eingereicht werden müssen. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.
 - **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.

- Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen, z. B. Postererstellung mit Präsentation, wissenschaftliche Recherchen, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten können von den Veranstaltern und Modulbetreuern alternativ vorgesehen werden.
- (3) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die endgültige Form der Prüfungsleistungen und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
- (4) Für alle modulbezogenen Prüfungsleistungen (Studiennachweise und Modulprüfungen) melden sich die Studierenden bei den Veranstaltern oder Modulbetreuern an. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters von den Veranstaltern in den Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Ein Rücktritt ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Die Abmeldung nach Ablauf dieser Frist bedarf einer Begründung entsprechend § 9 Abs. 2.
- (5) Wurde eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, kann diese zweimal wiederholt werden. Weitere Versuche sind von der Teilnahme an einer spezifischen Studienberatung abhängig, aufgrund derer der Modulbetreuer bzw. die Modulbetreuerin entscheiden kann, ob ein vierter Prüfungsversuch zugelassen wird oder die Studierenden das Studium beenden müssen. Gegen diesen Entscheid ist ein Widerspruch beim Prüfungsausschuss möglich. Schriftliche Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine weitere Wiederholung zugelassen wird, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Entsprechende mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.
- (6) Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann: Vorträge bzw. wissenschaftliche Referate, Stundenprotokolle, themenbezogene Essays, weitere gleichwertige Formen. Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

§ 8 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	für eine hervorragende Leistung;
2	gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, woraus das arithmetische Mittel aller drei Noten gebildet wird.
- (3) Multiple-Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktzahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple-Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten soll folgende Skala angewendet werden:

- „sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %,
- „sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
- „gut“ (1,7) bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %,
- „gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,
- „gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
- „befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
- „befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
- „ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,
- „ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%
- „nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis	1,5	sehr gut
	über	1,5 bis 2,5	gut
	über	2,5 bis 3,5	befriedigend
	über	3,5 bis 4,0	ausreichend
	über	4,0	nicht ausreichend

§ 9 Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

§ 11 Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen – mit Ausnahmen von Klausuren unter Aufsicht - hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass die Studien- oder Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaft und Politik Ostasiens nicht entspre-

chen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office der Ruhr-Universität Bochum sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss der Fakultät. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Ostasienwissenschaften gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Ostasienwissenschaften und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Ostasienwissenschaften gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Ostasienwissenschaften bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie bei den mündlichen Prüfungen, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik Ostasiens abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der Bachelor-Prüfung in der Regel nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die Bachelor-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und eine Lehrtätigkeit im jeweiligen Fach ausübt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die einzelnen Prüfungsleistungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden. Diese Aufgabe kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt übertragen werden.
- (6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 13 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

§ 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage und der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die im Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Politik Ostasiens zu absolvierenden Modulprüfungen im Umfang von 168 CP sind verteilt auf Module eines gemeinsamen Bereichs, eines Wahlschwerpunkts Sprache und eines Wahlschwerpunkts Fachwissenschaft (s. Anlage).
- (3) Als sprachliche Wahlschwerpunkte können die Studierenden zwischen Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch wählen und im fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt zwischen Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft (Economics).

§ 16 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang Wirtschaft und Politik Ostasiens eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörerinnen zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat,
 2. sich zur Bachelor-Arbeit angemeldet hat,
 3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 4. erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 135 CP nachweisen kann und folgende Module absolviert hat:
 - Gemeinsamer Bereich:
Grundlagen der politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Ostasienforschung, Politische Geschichte Ostasiens, Grundlagen der Mikroökonomik, Grundlagen der Makroökonomik *und* Statistik I; *außerdem* eines der beiden Module Vergleichende Politische Ökonomie Ostasiens und Internationale Politische Ökonomie Ostasiens;
 - Wahlschwerpunkt Sprache:
Modernes Chinesisch Grundstufe 1 *und* Modernes Chinesisch Grundstufe 2
oder
Japanisch Grundstufe
oder
Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik), Einführung in die koreanische Sprache (Übungen), Einführung in die koreanische Sprache (Hanja) *und* Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I: Alltagssituationen);
 - Wahlschwerpunkt Fachwissenschaft:
Basismodul Grundlagen der Politikwissenschaft *sowie* eines der beiden Module Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Aufbaumodul Internationale Politik
oder

Mathematik für Ökonomen *und* Statistik II *sowie* eines der vier Module Foundations of International Trade, International Finance, Grundlagen der Entwicklungspolitik und Wahlpflichtmodul Economics.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
 1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis über die erbrachten Modulprüfungen und CP und
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren demselben Fach befindet.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

§ 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach theoriegeleitet und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Durch die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 CP erworben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit soll einen Umfang von 100.000 Zeichen (40 Seiten) inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 14 ausgegeben und betreut werden. Für die Wahl der Betreuerin oder des Betreuers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind durch die Betreuerin oder den Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

- (8) Die Bachelor-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Arbeit muss maschinenschriftlich verfasst, gebunden und paginiert sein. Sie muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten.

§ 18 Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung sowie in nachprüfbarer elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelor-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von ihr/ihm beauftragten Prüfungsamt bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelor-Arbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Vorliegen der Gutachten des Fehlversuchs der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/ der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Diese Frist verlängert sich
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 20 Abschluss der Bachelor-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß Anlage mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist und 180 CP erreicht wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird ermittelt aus der Note der Bachelor-Arbeit, die zu 25 v. H. in die Gesamtnote eingeht, und dem Mittel der Noten der Modulabschlussprüfungen, gewichtet nach den für die Modulprüfungen vergebenen CP, die zu 75 v. H. in die Gesamtnote eingeht.
- (3) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ (1,0), wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ostasienwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiums. Es enthält alle während des Bachelor-Studiums erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen. Das fachliche Profil der Studierenden ergibt sich aus der Schwerpunktsetzung der Studierenden in den Wahlschwerpunkten nach § 15. Dementsprechend ist das Profil auf dem Diploma Supplement anzugeben als „Wirtschaft und Politik Ostasiens“ mit den fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkten „Politikwissenschaft“ oder „Wirtschaftswissenschaft (Economics)“ und dem sprachlichen Wahlschwerpunkt „Chinesisch“, „Japanisch“ oder „Koreanisch“.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung; Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 in den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Politik Ostasiens einschreiben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang Wirtschaft und Politik Ostasiens eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 kann letztmalig eine Bachelor-Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Politik Ostasiens vom 5. Oktober 2010 (AB 849) abgelegt werden. Ab Sommersemester 2022 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1233

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 27.04.2016.

Bochum, den 14. September 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anlage: Studienplan

Das Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Politik Ostasiens umfasst Modulprüfungen im Umfang von 168 CP und eine Bachelor-Arbeit von 12 CP.

Gemeinsamer Bereich (80 CP und bis zu 28 CP im Wahlpflichtbereich)*	CP
Politische Geschichte Ostasiens	10
Grundlagen der politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Ostasienforschung	10
Vergleichende Politische Ökonomie Ostasiens	10
Internationale Politische Ökonomie Ostasiens	10
Grundlagen der Mikroökonomik	10
Grundlagen der Makroökonomik	10
Statistik I	5
Berufspraxis und Studienaufenthalt	15
Wahlpflichtbereich: Mit CP versehene Module der Ruhr-Universität Bochum oder anderer Universitäten	13–28

Wahlschwerpunkt Sprache (35–40 CP)	CP
<i>Chinesisch (36 CP)</i>	
Modernes Chinesisch Grundstufe 1	10
Modernes Chinesisch Grundstufe 2	10
Modernes Chinesisch Mittelstufe	16
<i>Japanisch (40 CP)</i>	
Japanisch Grundstufe	20
Japanisch Mittelstufe	20
<i>Koreanisch (35 CP)</i>	
Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik)	5
Einführung in die koreanische Sprache (Übungen)	5
Einführung in die koreanische Sprache (Hanja)	5
Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I: Alltagssituationen)	5
Schriftkoreanisch	10
Sprachaktivierung II: Medien	5

* Der Umfang des Wahlpflichtbereichs bemisst sich so, dass am Ende des Studiums einschließlich der übrigen Modulprüfungen aus dem gemeinsamen Bereich und den Modulprüfungen aus den Wahlschwerpunkten Sprache und Fachwissenschaft mindestens 168 CP an Modulprüfungen absolviert wurden. Absolviert eine Studentin bzw. ein Student beispielsweise neben dem gemeinsamen Bereich (80 CP) die Wahlschwerpunkte Japanisch (40 CP) und Politikwissenschaft (25 CP), so hat der Wahlpflichtbereich einen Umfang von 23 CP.

Wahlschwerpunkt Fachwissenschaft (25–35 CP)	CP
<i>Politikwissenschaft (25 CP)</i>	
Basismodul Grundlagen der Politikwissenschaft	9
Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	8
Aufbaumodul Internationale Politik	8
<i>Wirtschaftswissenschaft (Economics) (30–35 CP)</i>	CP
Foundations of International Trade	5
International Finance	5
Grundlagen der Entwicklungspolitik	5
Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Economics des Bachelor-Studiengangs Management & Economics an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft	5–10
Mathematik für Ökonomen	5
Statistik II	5
Abschlussprüfung	CP
Bachelor-Arbeit	12